

Auswirkungen der Industrieemissionsrichtlinie auf die Genehmigung von Anlagen

Andrea Versteyl

1.	Wesentliche Änderung.....	3
2.	Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.....	7
3.	Fazit.....	10

Spätestens seit Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen (im Folgenden: IED) am 06.01.2011 ist klar, dass sich durch die Umsetzung – auf mehr als 50.000 Industrieanlagen EU-weit – erhebliche Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlichen Anlagen ergeben werden. Nach Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages am 15.10.2012 wird für die erste **November-Woche** der Gesetzesbeschluss die abschließende Beratung der 2. ArtV erwartet. Beratung und Beschlussfassung im Bundesratsplenum von ArtG und 1. und 2. ArtV sind für November/Dezember vorgesehen.

Sollte – wider Erwarten – nicht der Vermittlungsausschuss angerufen werden, könnte eine rechtzeitige Umsetzung bis zum 07.01.2013 noch erfolgen.

Die von der Änderung betroffenen Anlagen sind im Anhang 1 der Richtlinie enumerativ genannt. Dies sind in Deutschland etwa 9.000 Anlagen aus dem gesamten Anlagenspektrum des Anhangs zur 4. BImSchV, der ebenso wie zahlreiche weitere Verordnungen zum BImSchG (1., 2., 5., 9., 13., 17., 25., 31. BImSchV) gleichzeitig geändert wird. Die Umsetzung umfasst im Wesentlichen drei Bereiche:

1. eine verstärkte Anwendung europäischer Emissionsstandards in Form der sogenannten BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für den Anlagenbetrieb;
2. strengere Vorgaben für die Überwachung von IED-Anlagen;
3. die Rückführungspflicht auf den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und dementsprechend die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Der nachfolgende Vortrag befasst sich mit dem Prozess der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht und der Notwendigkeit von Änderungsgenehmigungen zur Anpassung der Anlagen. Zunächst zu den Voraussetzungen der wesentlichen Änderung.

1. Wesentliche Änderung

Wesentliche Änderungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. § 16 Absatz 1 BImSchG lautet:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Daraus ergeben sich die folgenden Voraussetzungen:

a) Genehmigungsbefähigte Anlage

Zunächst muss es sich bei der zu modifizierenden Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handeln¹. Dies sind Anlagen, die unter eine Nummer des Anhangs der 4. BImSchV eingeordnet werden können, z.B. Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 6.2). Insbesondere muss die im Anhang der 4. BImSchV genannte Leistungsschwelle auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung noch erreicht oder überschritten werden. Führt die geplante Änderung dazu, dass die Leistungsschwelle nicht mehr erreicht wird, etwa, weil eine Anlage aufgrund von neu erschlossenen Energiequellen (Solar, Wind) nur noch ein Kraftwerk mit geringerer Feuerungswärmeleistung benötigt, entfällt die Genehmigungsbefähigung der Anlage. Eine Änderungsgenehmigung wäre – ungeachtet der sonstigen Tatbestandsmerkmale – nicht erforderlich.

b) Grundgenehmigung

Ferner muss die Anlage vor Durchführung bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein², also eine Ursprungsgenehmigung vorliegen, die überhaupt geändert werden kann³. Erreicht beispielsweise eine Anlage vor der geplanten Änderung die im Anhang der 4. BImSchV genannte Leistungsschwelle nicht, führt aber die Änderung zur Überschreitung der Leistungsschwelle, bedarf die Änderung keiner Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, sondern einer Erstgenehmigung nach § 4 BImSchG.

Besonderheiten können hinsichtlich Anlagen bestehen, die lediglich einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 und 3 oder § 67a BImSchG bedürften. Nach diesen Vorschriften gelten Genehmigungen als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen fort⁴.

¹ Vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, § 16, Rn. 3; Büge in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK, BImSchG, § 16, Rn. 3 f; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 16, Rn. 31.

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2005, Az.: 7 C 25/04, Rn. 9 – zitiert nach juris.

³ Vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, § 16, Rn. 4 ff.

⁴ Auch bei diesen Anlagen liegt eine Grundgenehmigung vor: vgl. BayVGH, Beschl. v. 21. Dezember 2010, Az.: 22 ZB 09.1682.

c) Änderung

Ferner muss eine Änderung im Rechtssinne vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Modifikation der Anlage, deren Lage oder deren Betrieb nicht mehr von der bereits bestehenden Genehmigung gedeckt ist⁵. Ob eine Anlage geändert wird, ergibt sich also aus einem Vergleich des rechtlichen Ist-Bestandes mit dem Soll-Genehmigungsbestand der Anlage. Eine Produktionserweiterung im Rahmen bereits genehmigter Kapazitäten stellt beispielsweise nicht zwingend eine Änderung der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Die Änderung ist von der Neuerrichtung abzugrenzen. Im Einzelfall kann dies problematisch sein. In der Literatur wird vertreten, dass keine Änderung, sondern eine Neuerrichtung vorliege, wenn durch die Änderung der Charakter der Anlage verändert wird und die Änderungen derart prägend sind, dass die gesamte Anlage als eine neue betrachtet werden müsse. In diesen Zusammenhang wurde in der Vergangenheit auch der Fall einer Kapazitätsverdopplung gestellt.

Viele Behörden stützten sich in der Vergangenheit auf diese Ansicht und sind unabhängig von anderen Merkmalen bei der Verdopplung der Kapazität von einer Neuerrichtung ausgegangen.

Nachdem diese Auffassung in der Praxis nicht nur deshalb stark kritisiert wurde, weil der Charakter einer Anlage schwer zu bestimmen ist, wurde nun auch in der Literatur klargestellt, dass eine Verdopplung der Kapazität nicht reflexartig einer Neugenehmigung bedarf. Hieß es im Hinblick auf die Verdopplung der Kapazität wörtlich früher noch⁶:

Kommt es in einem solchen Falle allerdings zur Verdopplung der Kapazität, dürfte sich der Charakter der Anlage ändern, wie das ganz generell für eine solche Kapazitätserweiterung gilt [...].

In der aktuellsten Fassung des Kommentars heißt es nunmehr⁷:

Kommt es in einem solchen Falle allerdings zur Verdopplung der Kapazität, kann sich der Charakter der Anlage ändern, wie das ganz generell für eine solche Kapazitätserweiterung gilt [...].

Diese Klarstellung erscheint nach der hier vertretenen Auffassung sachgerecht, denn allein die Kapazität einer Anlage dürfte ihren Charakter nicht derart prägen, dass eine Änderung als Neuerrichtung einzustufen wäre. Das gleiche Produkt wird in der Regel im gleichen Verfahren, am gleichen Standort, nur in der doppelten Menge hergestellt. Im Einzelfall bedarf die Kapazitätserhöhung nicht einmal irgendeiner baulichen Veränderung, wenn beispielsweise die Betriebsstunden oder der Durchsatz der vorhandenen Maschinen erhöht werden soll.

⁵ Jarass, BImSchG, Kommentar, § 16, Rn. 6.

⁶ Jarass, BImSchG, Kommentar, 8. Aufl., § 15, Rn. 11.

⁷ Jarass, BImSchG, 9. Aufl., § 15, Rn. 11.

Behörden dürften nunmehr umso mehr gehalten sein, bei Kapazitätserweiterungen genau zu prüfen, ob der Charakter der Anlage derart verändert wurde, dass sich die Änderung als Neugenehmigung darstellt.

d) Wesentliche oder einfache Änderung

Nicht jede Änderung einer Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist zwischen einfachen und wesentlichen Änderungen zu unterscheiden. Während wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, müssen einfache Änderungen der zuständigen Behörde lediglich nach § 15 BImSchG angezeigt werden.

aa) Abgrenzung

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG erheblich sein können. Nachteilig sind dabei Auswirkungen, bei denen eine Verschlechterung der vorhandenen Situation sowohl im Normalbetrieb als auch im Störfall vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann⁸. Im Gegensatz zu einfachen Änderungen können wesentliche Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Die Auswirkungen von einfachen Änderungen müssen dagegen weder nachteilig noch erheblich sein⁹.

Die Abgrenzung zwischen einfachen und wesentlichen Änderungen kann im Einzelfall schwierig sein. Eine einfache Änderung liegt beispielsweise vor, wenn lediglich das Erscheinungsbild der Anlage oder deren Auslastung verändert wird. Eine wesentliche Änderung kann beispielsweise vorliegen, wenn der Einsatz neuer Brennstoffe oder der Einbau und Betrieb größerer Maschinen beantragt wird.

Festzuhalten ist, dass Änderungen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG die Schwelle der Wesentlichkeit nicht überschreiten und damit lediglich anzeigepflichtig nach § 15 BImSchG sein können. Jede Verschlechterung der Situation stellt dagegen eine nachteilige Auswirkung dar. Dies ist beispielsweise bei einer Erhöhung der Emissionen oder Abwassereinträge der Fall.

bb) Verfahren

Der Anlagenbetreiber hat zunächst die Wahl, unmittelbar eine Änderungsgenehmigung zu beantragen oder die Änderung lediglich nach § 15 BImSchG anzuzeigen. Kommt die Behörde nach der Anzeige zu dem Schluss, das Vorhaben bedürfe der Genehmigung teilt sie dies dem Anlagenbetreiber gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit. Das Genehmigungsverfahren schließt sich an.

⁸ VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juni 2002, Az.: 3 S 1915/01, Rn. 27 – zitiert nach juris.

⁹ Jarass, BImSchG, Kommentar, § 15, Rn. 16a; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., S. 143.

Bedarf das Vorhaben nach Auffassung der Behörde keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, erteilt sie eine sog. Freistellungserklärung. Diese Erklärung stellt einen Verwaltungsakt dar, der bestandskraftfähig ist und dem Bindungswirkung zukommt¹⁰. Mit der Freistellungserklärung wird bindend festgestellt, dass das Vorhaben keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf¹¹. Etwaige Stilllegungsanordnungen nach § 20 Abs. 2 BImSchG (oder) Bußgelder oder Strafen, wären folglich rechtswidrig, sofern sie von der formellen Rechtmäßigkeit des Vorhabens abhängen¹².

Zeitlich gesehen kann es für Anlagenbetreiber von Vorteil sein, wenn direkt eine Änderungsgenehmigung beantragt wird und sich der Anlagenbetreiber so die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Nutze macht. Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens werden – je nach Änderung – andere Genehmigungen gesondert einzuholen sein. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren würde dagegen z.B. die Baugenehmigung wegen der Konzentrationswirkung aus § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung automatisch integriert werden.

Ausnahmsweise bedürfen wesentliche Änderungen keiner Genehmigung, wenn die nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist. Die Verletzung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG muss also ohne nähere Sachprüfung vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

2. Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

BVT-Schlussfolgerungen

Die von der Europäischen Kommission erarbeiteten Besten Verfügbaren Techniken (BVT) sollen durch die neuen BVT-Schlussfolgerungen an Bedeutung gewinnen. Bislang wurden die Besten Verfügbaren Techniken in einem langwierigen Prozess, dem sog. Sevilla-Prozess, in sogenannten BVT-Merkblättern¹³ dokumentiert. Diese branchenspezifischen Dokumente enthalten Techniken, die gemäß Anhang des BImSchG bei der Ermittlung des Standes der Technik bisher lediglich zu berücksichtigen sind.

Zukünftig werden die BVT durch sogenannte BVT-Schlussfolgerungen an Bedeutung gewinnen. BVT-Schlussfolgerungen sind nach Art. 13 Abs. 5 IED von der Europäischen Kommission erlassene und veröffentlichte Dokumente. In diesen BVT-Schlussfolgerungen werden die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter zusammengefasst¹⁴. Im Einzelnen enthält eine BVT-Schlussfolgerung folgende Angaben¹⁵:

¹⁰ vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, § 15, Rn. 29 ff.; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 15, Rn. 38, 70.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2010, Az.: 7 C 2/10, Rn. 22 – zitiert nach juris;

¹² BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2010, Az.: 7 C 2/10, Rn. 22 – zitiert nach juris; Jarass, BImSchG, Kommentar, § 15, Rn. 30.

¹³ Teilweise auch als BREF-Dokumente bezeichnet.

¹⁴ Erwägungsgrund 13 und Art. 3 Ziff. 12 der IED.

¹⁵ Vgl. § 3 Abs. 6b vorliegenden Entwurfs des BImSchG.

1. *die Besten Verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung, und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,*
2. *den mit den Besten Verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten (Emissionsbandbreiten),*
3. *den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen,*
4. *den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie*
5. *den gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält.*

Innerhalb einer Anpassungsfrist von vier Jahren sind Bestandsanlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterfallen, an diese Emissionswerte anzupassen. Diese Anpassung soll stufenweise erfolgen:

Grundlage des BVT-Regimes sind die BVT-Merkblätter. Die Kommission soll spätestens acht Jahre nach Veröffentlichung eines BVT-Merkblattes, eine Folgeversion veröffentlichen. Aus diesen BVT-Merkblättern hat die Kommission auf der zweiten Stufe die BVT-Schlussfolgerungen zu erarbeiten und ebenfalls zu veröffentlichen.

Auf der dritten Stufe müssen die Anforderungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung unterscheidet sich je nach Anlagentyp. Zu unterscheiden ist nach Anlagen, für die sich die Emissionsgrenzwerte aus einer Rechtsverordnung, z.B. der 13. oder 17. BImSchV, ergeben und solchen Anlagen, deren Emissionswerte sich aus der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) ergeben.

a) Emissionsgrenzwerte aus Rechtsverordnungen

Verordnungen, die für bestimmte Anlagen spezifische Emissionsgrenzwerte vorschreiben, sind durch den Ordnungsgeber an die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionswerte anzupassen. Die angepassten Emissionswerte gelten für betroffene Anlagenbetreiber unmittelbar¹⁶. Ein Vollzugsakt durch die Behörde ist also nicht erforderlich, sofern zur Einhaltung der neuen Grenzwerte keine Änderungen der Anlage (z.B. neue Abgasreinigungsanlage) oder des Betriebs der Anlage erforderlich sind.

b) Emissionsgrenzwerte aus der TA Luft

Bei Anlagen für die sich die Emissionsgrenzwerte aus der Technischen Anleitung Luft (TA Luft)¹⁷ ergeben, ist die Anpassung komplizierter. Nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen prüft gemäß Nr. 5.1.1 TA Luft zunächst der TA Luft Ausschuss (TALA), ob und inwieweit sich aus den BVT-Schlussfolgerungen strengere Anforderungen ergeben¹⁸. Kommt der TALA zur Auffassung, dass die Anforderungen

¹⁶ Vgl. Lustermann/Vogel in: Landmann/Rohmer, 17. BImSchV, § 5, Rn. 2.

¹⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605).

¹⁸ Vgl. Entwurf der Begründung zu § 7 BImSchG, S. 88 des Gesetzesentwurfs.

aus den BVT-Schlussfolgerungen strenger sind, als die in der TA Luft, gibt er gegenüber dem Bundesumweltministerium (BMU) eine entsprechende Stellungnahme ab. Das BMU wiederum wird die Bindungswirkung der TA Luft nach Nr. 5.1.1 TA Luft für Entscheidungen der Behörden zeitnah aufheben. An die Stelle der TA Luft treten dann Vollzugshinweise der Umweltministerkonferenz, die die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen bundeseinheitlich konkretisieren werden.

Die Immissionsschutzbehörden überprüfen, ob die Genehmigungen der Bestandsanlagen mit den neuen Grenzwerten aus der Vollzugshilfe konform sind. Da diese Vollzugshilfe, anders als bei geänderten VO, Anlagenbetreiber nicht unmittelbar bindet, bedürfen sie eines Umsetzungsakts – z.B. nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG – durch die Immissionsschutzbehörden.

c) Änderungsgenehmigung erforderlich?

Hinsichtlich der konkreten Anpassung der Anlage, z.B. dem Austausch der Abgasreinigungsanlage, an die mit der Anordnung gestellten Anforderungen wird im Rahmen der Diskussion um die IED stellenweise vertreten, dass für diese Anpassung eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich sei. Dies erscheint angesichts des mit der Aktualisierung der BVT-Schlussfolgerungen und der Vorgaben in Art. 21 der Industrieemissions-Richtlinie fraglich. Mit der Aktualisierung der BVT-Schlussfolgerungen werden in aller Regel strengere Emissionswerte und damit eine Verbesserung des Umweltstandards einhergehen. Die mit der Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen erforderlichen Änderungen, werden also keine nachteiligen Auswirkungen für die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter haben. Änderungen ohne nachteilige Auswirkungen bedürfen aber keiner Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, sondern lediglich einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG. Auch die Richtlinie über Industrieemissionen stellt kein Genehmigungserfordernis auf. Nach Art. 21 der Industrieemissionen-Richtlinie sollen die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand gebracht werden. Ein Genehmigungserfordernis lässt sich daraus nicht lesen.

Etwas anderes gilt, wenn die jeweilige BVT-Schlussfolgerung zwar ein insgesamt verbessertes Schutzniveau sicherstellt, wenn also beispielsweise erhebliche Verbesserungen im Bereich eines bestimmten Schadstoffes gegebenenfalls zu einer Verschlechterung bezüglich eines anderen Schutzgutes führen. In diesem Fall bedürfte die Anpassung an neue BVT-Schlussfolgerungen – das Vorliegen der anderen Voraussetzungen unterstellt – einer Änderungsgenehmigung, da eine Saldierung der Umweltauswirkungen für die Beurteilung des Genehmigungserfordernisses nicht erfolgt¹⁹.

Das Anzeigeverfahren als *Einstieg* in eine notwendige Genehmigungsanpassung hätte die Chance eines erheblichen Bürokratieabbaus auf Seiten der Behörden und reduziert den Erfüllungsaufwand auf Seiten der Anlagenbetreiber. Immerhin ist der Abbau unnötigen Verwaltungsaufbaus ebenfalls ein Motiv, das mit der IED verfolgt wird²⁰.

¹⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juni 2002, Az. 3 S 1915/01, Rn. 28 – zitiert nach juris; Jarass, BImSchG, Kommentar, § 16, Rn. 11; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., S. 141.

²⁰ Vgl. Erwägungsgrund 4 der IED.

3. Fazit

Die Anpassung der Bestandsanlagen an die europäischen Emissionsstandards vollzieht sich im nationalen Recht auf zwei unterschiedlichen Wegen:

Sobald für den jeweiligen Bereich BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, müssen im Rahmen der dort vorgegebenen Emissionsbandbreiten gegebenenfalls neue Emissionsgrenzwerte durch Novellierung der 13. und 17. BImSchV festgesetzt werden. Die angepassten Emissionsgrenzwerte gelten für die betroffenen Anlagenbetreiber unmittelbar. Ein Vollzugsakt durch die Behörde ist nicht erforderlich, sofern zur Einhaltung der neuen Grenzwerte keine Änderungen der Anlage (z.B. der Abgasreinigungsanlage) erforderlich sind.

Soweit sich aus den BVT-Schlussfolgerungen neue Emissionsgrenzwerte im Bereich der TA-Luft ergeben, gelten diese nicht unmittelbar für den Anlagenbetrieb. Vielmehr wäre hier grundsätzlich das in Nr. 5.1.1 Abs. 5 TA-Luft vorgesehene Verfahren der Aufhebung der Bindungswirkung durch den Tala durchzuführen.

Dieses Verfahren ist jedoch zu langwierig. (geänderter Anlagenbetrieb nach geänderter Genehmigung nach Erlass der BVT-Schlussfolgerung innerhalb von 4 Jahren). Aus diesem Grund wird die Neufassung der TA-Luft in Form einer Verordnung diskutiert. Bis dahin hat der Bundesrat verschiedene Vorschläge für eine richtlinienkonforme Umsetzung innerhalb der Frist entwickelt. Es bleibt abzuwarten, ob die Umsetzung der Richtlinie innerhalb der Frist bis zum 07.01.2013 erfolgt oder ob sich der Vermittlungsausschuss nochmals u.a. mit diesen Vorschlägen befassen wird und wann die vom BMU angekündigte Vollzugshilfe verfügbar sein wird.